

Lenz, *Carl Otto (Hrsg.)*, **EG-Vertrag Kommentar**, Bundesanzeiger Verlag, 2. Aufl., Köln 1999, XXII, 2.176 Seiten, 348,- DM

I. Nach inzwischen fünf Jahren erscheint die 2. Auflage des EGV-Kommentars von Carl Otto Lenz. Das Werk kommentiert den EG-Vertrag in der Fassung des Amsterdamer Vertrages. Seit der Voraufgabe aus dem Jahre 1994 ist der Kommentar um mehr als 500 auf nunmehr gut 2.100 Seiten gewachsen, aber dank Dünndruckpapier genauso handlich geblieben.

II. An dieser Stelle soll nur auf einige Aspekte eingegangen werden, wie auf die Kommentierung einiger neu in den EGV aufgenommenen Vorschriften, materiell-rechtliche Probleme und einige Verfahrensvorschriften.

1. *Bitterlich* gibt eine Einführung von Maastricht nach Amsterdam. Wenngleich ein etwas weiterer historischer Abriss nicht von Nachteil gewesen wäre, überzeugt die zum Teil von der Literatur widersprochene Wertung, daß der Maastrichter Vertrag eine Reihe von substantiellen Fortschritten gebracht hat.¹ Im Rahmen des Art. 5 (ex-Art. 3b) EGV betont *Langguth* zu Recht nicht nur die negative, sondern auch die positive Seite des Subsidiaritätsprinzips. Allerdings hätte man diese positive Seite inhaltlich noch stärker ausfüllen können.² Erfreulicherweise sind die durch den Amsterdamer Vertrag *neu aufgenommenen Artikel* schon kommentiert. So geht *Lenz* auf den neuen Art. 13 EGV ein, der es als Ermächtigungsnorm ermöglicht, bestimmte Erscheinungsformen der Diskriminierung zu bekämpfen. Anschaulich wird die neue Vorschrift in Verhältnis zu den Art. 12 (ex-Art. 6), 141 (ex-Art. 119), 308 (ex-Art. 235) EGV und vor allem auch zu dem Art. 14 EMRK gesetzt. Von immenser Bedeutung ist auch der neue Titel IV, der Bestimmungen zu Visa, Asyl und Einwanderung vom EUV in den EGV überführt (Art. 61 ff. EGV) und der Titel VIII zur Beschäftigung (Art. 125 ff. EGV), der von *Bardenhewer* bzw. *Coen* erläutert wird.

2. Die Grundfreiheiten werden zutreffend in Anwendungsbereich, Beschränkungsverbot und Rechtfertigung gegliedert.³ Jeweils werden die Unterschiede zwischen Diskriminierungs- und Beschränkungsverbot herausgearbeitet.⁴ Im Rahmen der Rechtfertigung wird zwischen gesetzlichen und den ungeschriebenen Rechtfertigungsgründen des EuGH („den zwingenden Gründen des Allgemeinwohls“) unterschieden.⁵ Zu knapp bleiben allerdings die Ausführungen, wann und warum Grundfreiheiten auch von Privaten beachtet werden müssen.⁶

Die *Warenverkehrsfreiheit* als eine der wichtigsten Grundfreiheiten wird von *Lux* kommentiert. Ohne auf die intensive Diskussion in der Literatur zur Keck-Rechtsprechung einzugehen, bildet *Lux* zahlreiche Fallgruppen, um die Unterscheidung von produkt- und verkaufsbezogenen Maßnahmen für die Praxis handhabbarer als bisher zu machen (Rzn. 23-29). Allerdings bleibt die sonstige Gliederung von Art. 28 EGV etwas unübersichtlich, so wenn auf die Keck-Rechtsprechung an ganz verschiedenen Stellen eingegangen wird,⁷ das *Dasoville-Urteil* erst in Rz. 22 statt schon in Rz. 21 wiedergegeben wird oder die ungeschrie-

1 *Bitterlich*, Einleitung Rzn. 4 ff.

2 S. hierzu *Möllers*, Die Rolle des Rechts im Rahmen der europäischen Integration, Zur Notwendigkeit einer europäischen Gesetzgebungs- und Methodenlehre, 1999, S. 26 f.

3 S. beispielsweise *Scheuer*, Art. 39 Rz. 43; *Hakenberg*, Art. 49, weniger klar *Lux*, Art. 28.

4 S. *Lux*, Art. 28 Rz. 20; *Scheuer*, Art. 43 Rzn. 5-7.

5 *Lux*, Art. 28 Rzn. 28-32; *Scheuer*, Art. 43 Rz. 11; *Hakenberg*, Art. 49/50 Rzn. 25 f.

6 Für die Niederlassungsfreiheit *Scheuer*, Art. 43 Rz. 6; für die Arbeitnehmerfreizügigkeit *Scheuer*, Art. 39 Rz. 4. Ausführlich jüngst *Ganten*, Die Drittwirkung der Grundfreiheiten, Diss. Augsburg 1999.

7 *Lux*, Art. 28 Rz. 19 und dann Rzn. 22 ff.

benen Rechtfertigungsgründe viel zu knapp dargestellt⁸ werden. Hier hätte die Lauterkeit des Handelsverkehrs⁹ deutlicher herausgearbeitet werden müssen; als ungeschriebene Rechtfertigungsgründe fehlen überdies der Schutz des Verbrauchers vor Täuschungen¹⁰ oder beispielsweise die Aufrechterhaltung der Medienvielfalt.¹¹

Im Rahmen der *Arbeitnehmerfreizügigkeit* wird von *Scheuer* klar die Rechtsprechung des EuGH zum Arbeitsverhältnis wiedergegeben und auch wichtige Vorschriften einzelner Verordnungen, wie die VO 1612/68,¹² kommentiert.

Das *Wettbewerbsrecht* wird auf knapp 200 Seiten von *Gill* bearbeitet. Kritisch setzt er sich mit der Rechtsprechung des EuG und EuGH auseinander und formuliert nicht selten eigene, durchaus überzeugende Ansichten. Die FusionsVO Nr. 4064/89 als drittes Standbein ist neben Art. 81 und 82 EGV in die Kommentierung einbezogen. Wegen der herausragenden Bedeutung der Zusammenschlußkontrolle für die Praxis sollte man künftig auch zumindest die wichtigsten Vorschriften der FusionsVO abdrucken, weil eine Kommentierung ohne entsprechenden Gesetzestext wenig hilfreich erscheint.¹³

3. Im *Verfahrensrecht* etwas kurz geraten sind die Ausführungen von *Breier* zur Zustimmung des Europäischen Parlamentes, zur Ernennung der Mitglieder der Kommission oder die Möglichkeiten der Amtsenthebung nach Art. 216 (ex-Art. 160) EGV. Aus aktuellem Anlaß hätte man sich hier ausführlicheres gewünscht. *Borchardt* kommentiert bei Art. 220 (ex-Art. 164) EGV die Grundsätze des EuGH zur Auslegung und Rechtsfortbildung und bedauert zu Recht, daß der EuGH seine rechtsvergleichende Arbeit zu selten wiedergibt.¹⁴ Überaus ausführlich stellt er auch die Entwicklung der Gemeinschaftsgrundrechte durch den EuGH dar und kritisiert überzeugend das Maastricht-Urteil des BVerfG.¹⁵ Art. 255 EGV gibt jedem Unionsbürger sowie jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat grundsätzlich das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. *Hetmeier* arbeitet instruktiv die stärkere Transparenz des Beschlußverfahrens und das Vertrauen der Öffentlichkeit als Zielsetzung dieser neuen Vorschrift heraus und stellt die Norm überzeugend in ihren systematischen und historischen Kontext.¹⁶ Die Haftung der Mitgliedstaaten für Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht erörtert *Lageard* (Art. 288 Rzn. 44-59). Sehr schön gibt sie die Begründung für eine solche Rechtsfortbildung durch den EuGH und nennt auch die Voraussetzungen einer Haftung, die der EuGH in den Leitentscheidungen *Francovich* und *Brasserie du Pêcheur* entwickelt hatte. Die Voraussetzungen hätten allerdings deutlicher herausgearbeitet werden können. So prüft der EuGH als erste Voraussetzung die Rechte des Bürgers und erst dann den hinreichenden Verstoß gegen eine Vorschrift,¹⁷ das Ermessen eines Mitgliedstaates wird bei der Anwendung des EGV eher bestehen als bei der Nichtum-

8 *Lux*, Art. 28 Rz. 31.

9 EuGH 20.2.1979, Slg. 1979, 649 = NJW 1979, 1766 – *Cassis de Dijon*.

10 EuGH 12.3.1987, Slg. 1987, 1227 – *Reinheitsgebot für Bier*.

11 EuGH 26.6.1997, Slg. 1997, I-2689 = EuZW 1997, 471 – *Familiapress*.

12 *Scheuer*, Art. 39 Rzn. 39 ff.

13 Allerdings fehlt auch im *Grabitz/Hilf*, EGV-Kommentar, der Normtext der FusionsVO.

14 Einige Beispiele ließen sich gleichwohl zitieren, s. etwa EuGH 11.12.1973, Slg. 1973, 1471 – *Zweimonatsfrist*, vertiefend *Möllers* (Fn. 2), S. 53 ff.

15 *Borchardt*, Art. 220 Rz. 72; s. auch *Möllers*, EuR 1998, 20 ff.

16 Es fehlen allerdings jegliche Literaturnachweise, s. nun bei *Möllers* (Fn. 2), S. 52 f. m.w.N.

17 EuGH 5.3.1996, Slg. 1996, I-1029 Tz. 51, 54 = NJW 1996, 1267 = JZ 1996, 789 m. Anm. *Ehlers* = EuZW 1996, 205 – *Brasserie du Pêcheur*; EuGH 19.11.1991, Slg. 1991, I-5357 Tz. 40 = NJW 1992, 165 = EuZW 1991, 758 – *Francovich*. Umgekehrt dagegen *Lageard*, Art. 288 Rz. 54.

setzung einer Richtlinie¹⁸ und im Rahmen des nationalen Entschädigungsanspruchs hätte man auf die Folgeentscheidung des BGH¹⁹ eingehen sollen.

III. Schon in der ersten Auflage war die unpräntöse Sprache und bei den meisten Kommentatoren vor allem der knappe und treffliche Stil aufgefallen. Gliederungen am Anfang des Artikels erleichtern ebenso den Überblick wie zahlreiche Überschriften, der Gebrauch von Fettdrucken und hilfreiche Querverweise, die durchaus noch zahlreicher eingesetzt werden könnten. Der EGV-Kommentar umfaßt auch die Textfassung des EU-Vertrages und enthält zwei Synopsen, welche die alten EG- bzw. EU-Bestimmungen den jeweiligen neuen Vorschriften gegenüberstellen. Instruktiv wird auf Fundstellen der Europäischen Gemeinschaften im Internet hingewiesen²⁰ und nicht nur die deutschsprachige, sondern auch vornehmlich englisch- und französischsprachige Literatur ausgewiesen und ausgewertet.²¹

Im Ergebnis bleiben aus formaler Sicht nur wenige Wünsche offen. In dieser Klasse ist der handliche und kompakte Kommentar vom Umfang und Niveau her zur Zeit konkurrenzlos.

Thomas M. J. Möllers, Augsburg

18 EuGH 5.3.1996, Slg. 1996, I-1029 Tz. 59 – *Brasserie du Pêcheur*.

19 BGH 24.10.1996, BGHZ 134, 30 = NJW 1997, 123 – *Brasserie du Pêcheur* – keine Staatshaftung.

20 Für das Wettbewerbsrecht s. *Grill*, vor Art. 81-86 Rz. 46, für die Arbeitnehmerfreizügigkeit s. *Scheuer*, vor Art. 39-41, Literatur.

21 Wenn man auf ein Entscheidungsregister schon verzichtet, wäre zu prüfen, in das Stichwortverzeichnis zumindest einige wichtige Leitentscheidungen des EuGH, wie *Francovich*, *Brasserie du Pêcheur*, *Keck* etc., aufzunehmen.